

V O L L M A C H T zur außergerichtlichen Vertretung

Rechtsanwälte Achim Thannheiser, Angelika Küper, Lothar Böker,
Vera Westermann, Christine Matern, Svenja Naumann, Carolin Runge
Rühmkorfstr. 18, 30163 Hannover

wird in Sachen /
w e g e n.....

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende außergerichtliche Befugnisse:

Führung des Schriftverkehrs für den Auftraggeber/die Auftraggeberin mit der Gegenpartei oder Dritten.

2. telefonische Besprechung mit Gegnern oder Dritten.
3. Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
4. Einsichtnahme in Akten oder öffentliche Register sowie Einholung von Auskünften von öffentlichen Registern.
5. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung.
6. Entwurf von Vergleichsvorschlägen und Vereinbarungen.
7. Bewertung gegnerischer Vergleichsvorschläge.
8. Beseitigung der Streitigkeit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
9. Mitwirkung an der Ausarbeitung von Vertragsentwürfen sowie Verhandlungen über Vertragsentwürfe oder Erstellung von Vertragsentwürfen.
10. Empfangnahme des Streitgegenstandes, von Geld, Wertsachen und ähnlichem, Urkunden sowie der vom Gegner oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
11. Tätigkeiten im Verwaltungsverfahren und dem einem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Nachprüfung eines Verwaltungsaktes dienenden weiteren Verwaltungsverfahren (Widerspruchs-, Einspruchs-, Beschwerde, Abhilfeverfahren).
12. Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage, eines Rechtsmittels oder Abwehr einer Klage oder eines Rechtsmittels.
13. Einholung der Deckungszusage bei Rechtsschutzversicherungen.
14. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.
15. Zur Vertretung und Verteidigung im Ermittlungsverfahren in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen sowie für die Vertretung in Vernehmungen von Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Gerichten und Haftterminen, einschließlich Abgabe von Zustimmungen zur Einstellungen des Ermittlungsverfahren.

Soweit Zustellungen statt an die Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG; § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine Bevollmächtigten zu bewirken.

Gerichtstand und Erfüllungsort ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort der Bevollmächtigten.

Hinweis gem. § 49 b Abs. 5 BRAO:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Hannover,

Unterschrift